

Herrn
Alexander Kroneis
Ragnitzstraße 24A/9
8047 Graz

graz.at/Wohnen Graz

Graz, 20.07.2026

Per E-Mail a.kroneis.n9a4w5snrw@foi.fragdenstaat.at

GZ.: Wohnen Graz/A 21/IFG 058206/2026 / 0001

Ihr Informationsbegehren vom 01.07.2026

Sehr geehrter Herr Kroneis,

Mit E-Mail vom 02.07.2026, haben Sie an die Magistratsdirektion der Stadt Graz das folgende Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz zum Thema „städtischen Wohnbau der KPÖ-GRÜNE-SPÖ-Regierung zwischen 2021–2026“ gerichtet:

[Wörtliches Zitat der Fragestellung]

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung folgender Information:

- 1. Wieviel Wohnungen wurden in der Zeit zwischen 2021–2026 durch die Stadt Graz und ihren Beteiligungen errichtet, die sich heute im Eigentum der Stadt Graz befinden?*
- 2. Wieviel Wohnungen wurden in der Zeit zwischen 2021–2026 durch sogenannte Überlassungsbauten an die Stadt Graz übergeben?*
- 3. Wie kommt es, dass die Stadt Graz über Wohnen Graz die ausstehenden Mietrückstände im Jahr 2024 in Höhe von 1,1 Millionen nicht eingesammelt hat und was ist die dazu gehörige Gegenfinanzierung um die Verluste zu decken?“*

In Beantwortung dieses Informationsbegehrens kann mitgeteilt werden:

Ad 1.) Eigenneubau

In der Zeit zwischen 2021 und 2026 wurden 80 Wohnungen errichtet.

Ad 2.) Übertragungswohnbau

In der Zeit zwischen 2021 bis 2026 wurden 200 Wohnungen übergeben.
Im Jahr 2026 erfolgte bzw. erfolgt der Baubeginn für 189 weitere Wohnungen.

Ad 3.) Mietrückstände

Die Mietrückstände von 1,1 Mio EUR aus dem Jahr 2024 sind genauer zu erläutern.
Es handelt sich hierbei nicht um Mietzinsrückstände, welche nur Im Jahr 2024 entstanden sind, sondern auf den zum Jahresende angelaufenen Saldo. Darin befinden sich Mietrückstände von rd. 800.000 EUR, die bereits in vergangenen Jahren angefallen sind, aber noch nicht final abgeschrieben wurden. Die Gründe hierfür sind, dass entweder ein Exekutionstitel vorhanden ist, der:die Mieter:in aber z.B. derzeit arbeitslos ist und somit eine weitere Exekution weitere Kosten verursachen würde, etc. und werden somit in Evidenz gehalten.

Der restliche Betrag setzt sich aus Mietzinsrückständen von Mieter:innen zusammen, die sich mit 31.12.2024 noch in einem aufrechten Mietverhältnis befanden. Diese offenen Forderungen sind zum Teil einbringlich, da es sich hierbei um eine stichtagsbezogene Betrachtung handelt. Das heißt, am nächsten Tag könnte diese Summe wieder ganz anders aussehen. Beispiele hierfür wären, dass ein:e Mieter:in Zahlungsschwierigkeiten hatte und am 01.01.2025 die noch offene Miete für Dezember 2024 bezahlt, das Mietzins- und Räumungsverfahren ist noch anhängig oder eine Ratenvereinbarung wurde abgeschlossen.

Wir halten ausdrücklich fest, dass sämtliche Maßnahmen ergriffen werden, um die Eintreibung offener Forderungen zu gewährleisten. Die vorliegende Problematik ist durch eine Vielzahl von Faktoren gekennzeichnet. Zu den maßgeblichen Faktoren zählen die Uneinbringlichkeit der Mietrückstände aufgrund von Vorexekutionen und/oder Arbeitslosigkeit. In vielen Fällen kam es auch zu Schuldenregulierungsverfahren, die jedoch lediglich zu einem Quotenerhalt der offenen Forderung führten.

Freundliche Grüße
Für die Stadt Graz:

Mag. Sabine Hinteregger
Wohnen Graz / Amt für Wohnungsangelegenheiten
Geschäftsführung / Amtsleitung
(elektronisch unterschrieben)

